



Mitteilungsblatt

Nr. 14 - 2023

Inhalt:

Satzung des Berliner Instituts für Religionspädagogik und Pastoral (BIRP) - Zentralinstitut der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB) – (Satzung BIRP-KHSB)

Seiten: 1- 3

Datum: 06.07.2023

Herausgeberin:

Die Präsidentin der
Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB)
Köpenicker Allee 39 - 57
10318 Berlin

Tel.: 030/501010-0/13

Fax: 030/501010-94

Der Akademische Senat der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB) hat auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 Verfassung der KHSB i.V.m. § 1 Nr. 3 der Rahmensatzung für „In-Institute“ der KHSB die Änderungen dieser Satzung am 24. Mai 2023 beschlossen.

Das Kuratorium der KHSB hat am 03.07.2023 dieser Änderung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 Verfassung der KHSB zugestimmt.

Berlin, den 06.07.2023



Prof. Dr. Gabriele Kuhn-Zuber
Präsidentin der KHSB



Berliner Institut für Religionspädagogik und Pastoral (BIRP) - Satzung

§ 1 Rechtsstatus und Aufgaben

(1) Das Berliner Institut für Religionspädagogik und Pastoral (BIRP) ist ein Zentralinstitut in der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB) und nimmt seine Zuständigkeiten im Rahmen der Verfassung der KHSB (§ 11 Abs. 1 Nr. 5), der Rahmensatzung für In-Institute der KHSB sowie des allgemeinen Hochschulrechts wahr. Es ist eine Einrichtung zur Förderung von Bildungs- und Forschungsaktivitäten der KHSB.

(2) Das BIRP hat die Aufgabe, theologische, religionspädagogische und pastorale Fragestellungen theoretisch, wissenschaftlich und praxisbezogen zu bearbeiten.

(3) Dies soll insbesondere geschehen durch

- die Bündelung der bereits vorhandenen biblisch-theologischen, systematisch-theologischen sowie fachdidaktischen Aktivitäten und Forschungsansätze, um das religionspädagogische und pastorale Profil an der KHSB sichtbar zu machen,
- die Entwicklung und Durchführung von innovativen Forschungsprojekten in den verschiedenen Bereichen der Religionspädagogik und Pastoral,
- die Durchführung von entsprechenden Fort- und Weiterbildungsangeboten sowie von Fachtagungen in Kooperation mit dem Referat Weiterbildung der KHSB,
- die wissenschaftliche und praxisnahe Unterstützung bei der Entwicklung von Perspektiven in den unterschiedlichen Bereichen von religiöser Bildung und Erziehung,
- die Kooperation mit anderen wissenschaftlichen und praxisnahen Einrichtungen in den verschiedenen Bereichen der Religionspädagogik in Schule und Pastoral,
- die Förderung des interdisziplinären Diskurses mit den in der KHSB vorhandenen Expertisen der Sozialen Arbeit.

(4) Das Institut erstattet den Organen der KHSB regelmäßig Bericht.

(5) Die Dienstaufsicht über das Institut liegt bei dem/der Präsident*in der KHSB.

§ 2 Mitglieder

(1) Dem BIRP gehören die haupt- und nebenamtlichen Lehrenden der KHSB an, die im Studiengang „Religionspädagogik in Schule und Pastoralen Räumen“ lehren, sowie die übrigen im Institut tätigen wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter*innen an.

(2) Weitere Professor*innen, sowie wissenschaftliche und nicht-wissenschaftliche Mitarbeiter*innen der KHSB können auf Vorschlag des Institutsrates von der*dem Präsidentin*Präsidenten zu Mitgliedern ernannt werden. Mitglieder des BIRP können auch weitere Personen sein, die zur Unterstützung der Institutsziele beitragen können.

(3) Die Mitgliedschaft im Institut berechtigt zur Mitwirkung an inhaltlichen und strukturellen Ausgestaltung des Instituts. Die wissenschaftlichen Mitglieder arbeiten an den oben genannten Aufgaben des Instituts eigenverantwortlich mit, soweit diese Satzung keine anderen Verantwortlichkeiten festlegt.

(4) Mit dem vertraglichen Ausscheiden aus der Hochschule endet die Mitgliedschaft im Institut automatisch, außer die Mitgliedschaft ist weiterhin erwünscht. Mitglieder außerhalb der Hochschule beenden die Mitgliedschaft durch eine schriftliche Mitteilung oder durch Beschluss des Institutsrates.

§ 3 Institutsrat

(1) Dem Institutsrat gehören alle Mitglieder des BIRP gemäß § 3 Abs. 1 Rahmensatzung an.

(2) Der Institutsrat berät und bestimmt die grundsätzliche Ausrichtung der Arbeit des Instituts. Insbesondere gehören zu seinen Aufgaben,

- die Leitung und ihre Vertretung mit einfacher Mehrheit zu wählen,
- über die Aufnahme von neuen Mitgliedern mit einfacher Mehrheit zu entscheiden,
- das wissenschaftliche Programm des Instituts zu gestalten und über die Beantragung neuer Projekte und Drittmittelanträge zu befinden,
- über Grundsatzfragen der Ausrichtung, Orientierung und Zielgruppen der Aktivitäten des Instituts zu beraten und zu beschließen,
- die Beratung und Koordination von laufenden Projekten und Forschungsarbeiten ab- zu- stimmen,
- grundsätzliche Linien der Öffentlichkeitsarbeit zu beschließen und Instrumente für die Verbreitung der Arbeitsergebnisse einzurichten,
- das Budget des BIRP zu beraten,
- Kooperationen mit anderen Institutionen und Einzelpersonen anzuregen, zu beraten und zu beschließen.

(3) Der Institutsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 4 Leitung

(1) Die Leitung und die stellvertretende Leitung (maximal zwei Stellvertreter*innen) des BIRP werden vom Institutsrat für die Dauer von vier Jahren gewählt und von der*dem Präsidentin*Präsidenten ernannt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Funktion als Leitung oder stellvertretende Leitung endet bei Ausscheiden aus der KHSB.

(2) Die Leitung und die stellvertretende Leitung müssen Hochschullehrer*innen der KHSB sein.

(3) Ist die Leitung an der Ausübung ihrer Funktion verhindert, werden ihre Aufgaben für die Zeit der Verhinderung von der Stellvertretung wahrgenommen. Wenn die Leitung ihr Amt niederlegt oder ausscheidet, nimmt die Stellvertretung die Aufgaben bis zur Neubestellung der wissenschaftlichen Leitung wahr.

§ 5 Aufgaben der Leitung

(1) Die Leitung führt die laufenden Geschäfte des BIRP und besorgt alle Aufgaben zur Verfolgung der Institutsziele. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Koordination der Forschungsarbeit und der Mitglieder im BIRP,
2. die Einberufung und Leitung des Institutsrats,
3. das Einwerben von Fördermitteln,
4. die Vorbereitung von Kooperationsvereinbarungen,
5. der Kontakt zu den Kooperationspartner*innen sowie
6. die Vertretung des BIRP nach außen.

(2) Das Leitungsteam kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Kooperationspartner

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das BIRP Kooperationen mit anderen Einrichtungen und sonstigen Institutionen eingehen, insbesondere aus den Bereichen Religionspädagogik und Pastoral.

(2) Wenn Dauer und Art der Kooperation es nahelegen, sind von der Institutsleitung mit dem Kooperationspartner schriftliche Vereinbarungen über die Kooperation zu treffen. Dabei ist zwischen projektbezogenen und ständigen Kooperationen zu unterscheiden.

(3) Die ständigen Kooperationsvereinbarungen bedürfen zu ihrem Inkrafttreten der Gegenzeichnung durch die*den Präsidentin*Präsidenten der KHSB.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der KHSB in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 8. November 2019 (Mitteilungsblatt Nr. 12-2019) außer Kraft.